



Gestattungsvertrag

zwischen

der Kfz-Innung/dem Landesverband/Landesinnungsverband *):

(Name und Anschrift)

- nachfolgend: „**Verleihender**“ -

und

dem Mitgliedsbetrieb in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

(Firmierung und Anschrift)

- nachfolgend: „**Betrieb**“ -

Stand: 23.09.2021

*) unzutreffendes bitte streichen

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Gestattungsvertrages ist die Verleihung der Befugnis zum Führen der nachfolgend aufgeführten Zeichen, und Schilder entsprechend § 7 der Markensatzung zur Kollektivmarke „Kraftfahrzeuggewerbe“, die Vertragsbestandteil ist (siehe Anlage).

(Zutreffende Zeichen/Schilder bitte ankreuzen)

- Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ (vgl. § 2 Ziff. 1);
- Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ (vgl. § 2 Ziff. 2)
- Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ (vgl. § 2 Ziff. 3)
- Zusatzzeichen (Anlage „Zusatzzeichen“ ist Vertragsbestandteil)

§ 2 Kollektivzeichen, Meisterschild und Basisschilder

1.) Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“

- (1) Zur Kennzeichnung als berechtigter Mitgliedsbetrieb in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (Innung/Landes- bzw. Landesinnungsverband, Fabrikatsverband/Zentralverband) gegenüber der gesamten Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber seiner Kundschaft, ist jeder Betrieb nach §§ 6 und 7 der Markensatzung (Anlage 1) zur Führung des Kollektivzeichens „Kraftfahrzeuggewerbe“ des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Bonn (ZDK), berechtigt. Das Kollektivzeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Eintragung als Kollektivmarke angemeldet und hat das in § 4 der Markensatzung festgelegte Aussehen. Zusätzlich zum Kollektivzeichen können Zeichen, Symbole, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnliches nur nach Maßgabe der Markensatzung und der nachfolgenden Bestimmungen geführt bzw. verwendet werden.

2.) Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“, Pflichten des Betriebs

- (1) Zur Kennzeichnung als Kfz-Meisterbetrieb überträgt der Verleihende dem Mitgliedsbetrieb für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ ausschließlich in Verbindung mit dem Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ (nachfolgend: „Meisterschild“) zu führen. Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb und/oder diejenigen Betriebstätten, für die eine unmittelbare Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe besteht.
- (2) Das Meisterschild hat folgendes Aussehen:



**Meisterbetrieb
der Kfz-Innung**

Es wird ausschließlich als Schild oder Stand-Pylon einheitlich verwendet.

- (3) Das Meisterschild darf nur entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Markensatzung verwendet werden. Sie wird hiermit rechtsverbindlich in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Gestattungsvertrag miteinbezogen.
- (4) Neben dem Meisterschild oder im direkten räumlichen Zusammenhang mit diesem dürfen keine anderen Zeichen, Symbole, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnliches verwendet werden. Hiervon sind ausdrücklich folgende Ausnahmen zugelassen:
- a) Firmierung des Betriebes,
 - b) bei (Vertrags-)Kraftfahrzeughändlern: Name des Fabrikats,
 - c) bei Kfz-Betrieben ohne Kfz-Vertriebsvertrag: Name des Freie-Werkstätten-Konzepts oder sonstigen Vertragspartners,
 - d) Zusatzzeichen gem. Anlage „Zusatzzeichen“.
- (5) Ist der Betrieb Partei eines Schiedsverfahrens vor einer Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes, so verpflichtet er sich, den Spruch der für ihn zuständigen Schiedsstelle anzuerkennen.

3.) Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“; Pflichten des Betriebs

- (1) Zur Kennzeichnung als Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung, für Betriebe, die kein „Meisterbetrieb“ iSv. § 2 Ziffer 2 sind, überträgt der Verleihende dem Mitgliedsbetrieb für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ ausschließlich in Verbindung mit dem Kollektivzeichen „Kraftfahrzeuggewerbe“ (nachfolgend: „Mitgliedsschild“) zu führen. Dieses Recht beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb und/oder diejenigen Betriebstätten, für die eine unmittelbare Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe besteht.
- (2) Das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ hat folgendes Aussehen:



**Mitgliedsbetrieb
der Kfz-Innung**

Es wird ausschließlich als Schild oder Stand-Pylon einheitlich verwendet.

- (3) § 2 Ziffer 2 Abs. (3) – (5) gelten entsprechend.

§ 3 Einhaltung der Verleihungskriterien

- (1) Der Verleihende ist berechtigt, die Einhaltung der jeweiligen Verleihungskriterien regelmäßig zu überprüfen. Der Betrieb ist verpflichtet, seitens des Verleihenden angeforderte Nachweise zum Vorliegen der Verleihungskriterien am Ort der Geschäftsstelle des Verleihenden zu erbringen. Sofern der Verleihende eine Betriebsbesichtigung für erforderlich hält, gestattet ihm der Betrieb hiermit den Zutritt zu den üblichen Geschäftszeiten auch ohne Voranmeldung.
- (2) Kann ein Verleihungskriterium nicht mehr eingehalten werden, ist der Betrieb verpflichtet, dies dem Verleihenden mitzuteilen und die Verwendung des betreffenden Zusatzzeichens unverzüglich zu unterlassen. Hierzu hat der Betrieb

das betreffende Zeichen / Schild zu demontieren und unverzüglich und ohne Aufforderung an den Verleihenden zurückzugeben. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Betrieb. Der Verleihende kann dem Betrieb auf Antrag die Verwendung des Zeichens / Schildes gestatten, wenn der Betrieb die Verleihungskriterien lediglich kurzfristig nicht erfüllt.

§ 4

Bezug, Behandlung und Verwendung der Zeichen / Schilder

- (1) Die vorgenannten Zeichen und Schilder sind ausschließlich über die verleihende Organisation gegen Entgelt zu beziehen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle auf dem Betriebsgelände/am Betriebsgebäude anzubringen, pfleglich zu behandeln, in regelmäßigen Abständen von Verschmutzungen zu befreien und in einwandfreiem Zustand zu halten.
- (2) Beschädigungen jeglicher Art hat der Betrieb sachgemäß zu beheben. Bei nicht reparablen oder bei Schäden, die den visuellen Eindruck nachhaltig nachteilig beeinflussen, hat der Betrieb das Zeichen, Schild bzw. den Pylon zu ersetzen.

§ 5

Missbräuchliche Benutzung Dritter

Der Betrieb verpflichtet sich gemäß § 8 Abs. (2) der Markensatzung, die missbräuchliche Führung oder satzungswidrige Benutzung aller Zeichen und Schilder durch Dritte dem Verleihenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten und Beendigung des Gestattungsvertrages

- (1) Dieser Gestattungsvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer.
- (2) Er ist unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres schriftlich kündbar. Das Kündigungsschreiben ist an die Geschäftsstelle des Verleihenden zu richten.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Abs. (2) endet er - ohne dass es einer Kündigung bedarf - mit
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft des Betriebes oder des Betriebsteils in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe;
 - b) Betriebsaufgabe und -veräußerung.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung der in Abs. (2) genannten Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) vorliegen.

§ 7

Pflichten nach Vertragsbeendigung

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine Verwendung aller unter § 1 genannten Vertragsgegenstände zu unterlassen. Alle im Besitz des Betriebes befindlichen Schilder bzw. Pylone sind zu demontieren sowie ohne Kostenrückerstattung und unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (2) Verletzt der Betrieb seine in Abs. (1) genannte Rückgabepflicht und setzt er diese Verletzung trotz Abmahnung durch den Verleihenden auch noch nach dem Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist fort, sind für jeden angefangenen Monat der Überschreitung (nach Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist) eine Vertragsstrafe von 250,- (in Worten: zweihundertfünfzig) EURO, insgesamt jedoch maximal 5.000,- (in Worten: fünftausend) EURO, zu zahlen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihenden.

_____, den _____

für den Betrieb:

(Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

für den Verleihenden:

(Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

Anlagen:

Markensatzung

Anlage „Markensatzung“

ZENTRALVERBAND DEUTSCHES
KRAFTFAHRZEUGGEWERBE (ZDK)

MARKENSATZUNG

zur Kollektivmarke "Kraftfahrzeuggewerbe"
des Bundesverbandes
Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK), Bonn
im Sinne des § 102 Abs. 2 Markengesetz

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Bundesverband.
- (2) Er führt den Namen "Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)". Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Seine Rechtsfähigkeit erlangte er durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 20 V R 3528 (ehemals: Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e.V.).

§ 2

Zweck und Vertretung des Verbandes

- (1) Der ZDK übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Kraftfahrzeuggewerbes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- (2) Dem ZDK obliegen die in der Verbandssatzung vom 14.06.1978 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.06.1998) aufgeführten Aufgaben; insbesondere hat er die mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Institutionen und Unternehmen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen sowie deren wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern.
- (3) Der ZDK wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten bzw. wenn zwei Präsidenten vorhanden sind, durch diese gemeinschaftlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im ZDK ist freiwillig.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) auf Bundesebene tätige zentrale oder fabrikatsbezogene oder auf Länderebene tätige regionale überfabrikatliche Zusammenschlüsse von Unternehmen des Kraftfahrzeuggewerbes (korporative Mitglieder);
 - b) der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks - Bundesinnungsverband (korporatives Mitglied);

- c) in der Bundesrepublik Deutschland ansässige gewerbliche Unternehmen, die sich mit dem Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Zubehör und Ersatzteilen befassen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Vertriebs dieser Erzeugnisse (Eigenhandel, Kommissionshandel, Handelsvertretung usw.), bei denen ein kaufmännisch organisierter Geschäftsbetrieb einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Verkaufsräume vorliegt (Einzelmittglieder).

- (3) Gemeinsam mit dem ZDK bilden die unter vorstehendem Abs. (2) a) und b) genannten Organisationen sowie die Innungen des Kraftfahrzeuggewerbes die Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe.

§ 4

Gestaltung der Kollektivmarke / des Verbandszeichens

Die Kollektivmarke, die zugleich auch das Verbandszeichen darstellt, hat folgendes Aussehen:



§ 5

Übertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung

- (1) Dem ZDK steht alleine das Recht zu, die Verleihungsberechtigung (Recht zur Verleihung der Nutzungsberechtigung an Dritte) und die Nutzungsberechtigung selbst auf Institutionen und Unternehmen inner- und außerhalb der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe zu übertragen. Eine Weiterübertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) § 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Berechtigter Nutzerkreis

- (1) Die Kollektivmarke dient zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller unmittelbar und mittelbar angeschlossenen

Institutionen und Unternehmen in der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes.

- (2) Die einzelnen Organisationen in der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (vgl. § 3 Abs. (3)) sind im Rahmen des vorstehenden Abs. (1) berechtigt, die Kollektivmarke zu führen, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf.
- (3) Kfz-Betriebe, die der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (vgl. § 3 Abs. (3)) durch Mitgliedschaft verbunden sind, sind im Rahmen des vorstehenden Abs. (1) sowie nach Maßgabe des nachfolgenden § 7 Abs. (1) berechtigt, die Kollektivmarke zu führen.
- (4) Darüber hinaus sind auch die nicht unter vorstehenden Abs. (2) und (3) genannten Institutionen und Unternehmen zur Nutzung der Kollektivmarke berechtigt, sofern ihnen durch den ZDK eine entsprechende Nutzungsberechtigung eingeräumt wurde (Vgl. § 5 Abs. (1)).

§ 7

Bedingungen zur Nutzung der Kollektivmarke

- (1) Nutzungsberechtigte Kfz-Betriebe (vgl. § 6 Abs. (3)) dürfen die Kollektivmarke ausschließlich in Alleinstellung führen. Danach darf die Kollektivmarke nicht in Verbindung oder in engem räumlichen Zusammenhang mit anderen Zeichen, Symbolen, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnlichem verwendet werden. Hiervon sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) Firmierung des Betriebes,
 - b) abweichende Regelung mittels Gestattungsvertrages
- (2) Die Kollektivmarke kann im Geschäftsverkehr der Nutzungsberechtigten nur in einer Art und Weise verwendet werden, die nicht im Widerspruch zu dem in § 6 Abs. 1 definierten Zweck steht.
- (3) Kein Nutzungsberechtigter hat die Befugnis, die ihm erteilte Nutzungsberechtigung der Kollektivmarke auf Dritte weiter zu übertragen.
- (4) Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke endet in folgenden Fällen:

- a) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation Deutsches Kfz-Gewerbe;
- b) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb und für die örtlich zuständige Innung mit der Beendigung der Mitgliedschaft dieser Innung in dem betreffenden Landesverband/Landesinnungsverband;
- c) für den nutzungsberechtigten Kfz-Betrieb, für die örtlich zuständige Innung und für den regional zuständigen Landes- bzw. Landesinnungsverband mit Beendigung der Mitgliedschaft des Letztgenannten im ZDK.
- d) für die Fabrikatsvereinigung mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im ZDK.

- (5) Mit der Beendigung des Nutzungsrechtes ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, die Verwendung der Kollektivmarke unverzüglich und unaufgefordert zu unterlassen und die noch in seinem Besitz befindlichen Darstellungen der Kollektivmarke ohne Anspruch auf eine Kostenrückerstattung nach seiner Wahl zu vernichten oder an die für ihn zuständige verleihungsberechtigte Institution zurückzugeben.

§ 8

Verletzung der Kollektivmarke

- (1) Der ZDK ist verpflichtet, bei Störungen, die Dritte den die Kollektivmarke führenden Mitgliedern in der Führung dieses Zeichens bereiten, gegen diese außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen, sobald er von den Störungen Kenntnis erlangt.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen den Schutz der Kollektivmarke unverzüglich dem ZDK mitzuteilen.
- (3) Der ZDK ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zum Schutz der Kollektivmarke zu treffen.

Anlage „Zusatzzeichen“

Zusatzzeichen

- (1) Sofern dies der Betrieb wünscht, kann er die Öffentlichkeit, insbesondere seine Kundschaft, über das ständige Angebot bestimmter Dienstleistungen informieren. Hierzu kann das in § 2 Ziffer 2 genannte **Meisterschild** oder das in § 2 Ziffer 3 genannte **Mitgliedsschild** um weitere, in Abs. (3) aufgeführte Zusatzzeichen in gedruckter Form als Schild ergänzt werden.
- (2) Die Befugnis zum Führen eines oder mehrerer Zusatzzeichen wird nur bei dauerhaftem Vorliegen der in Abs. (3) aufgeführten, jeweils einschlägigen Standards und Voraussetzungen (nachfolgend: „Verleihungskriterien“) verliehen. Zum Nachweis der Erfüllung der Verleihungskriterien wird der beantragende Betrieb die erforderlichen Unterlagen, z.B. von Überwachungsorganisationen, vorlegen. Die Befugnis zum Führen des beantragten Zusatzzeichens wird dem beantragenden Betrieb nach Prüfung der Verleihungskriterien durch den Verleihenden schriftlich erteilt.
- (3) Zutreffendes bitte ankreuzen

a) AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband Der Betrieb ist eine anerkannte Werkstatt und erfüllt zugleich alle Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 der Inspektionsstelle Typ C des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks	<input type="checkbox"/>
aa) Abgasuntersuchung (AU) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO zur Durchführung der Abgasuntersuchung anerkannt	<input type="checkbox"/>
bb) Motorrad-AU (AUK) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO zur Durchführung Abgasuntersuchung an Krafträdern anerkannt	<input type="checkbox"/>
cc) Sicherheitsprüfung (SP) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO Durchführung der Sicherheitsprüfung anerkannt	<input type="checkbox"/>
dd) Gasanlagenprüfung (GAP) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach § 41a in Verbindung mit Anlagen XVII und XVIIa StVZO Durchführung der Gasanlagenprüfung	<input type="checkbox"/>
b) eCar-Service Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen eCar-Service“	<input type="checkbox"/>
c) Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit Der Betrieb erfüllt ständig die in Anlage „Gebrauchtwagen-Pflichtenkatalog“ aufgeführten Pflichten	<input type="checkbox"/>
d) Altfahrzeug-Annahme – anerkannte Werkstatt Der Betrieb verfügt über eine gültige Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und § 5 Abs. 3 der Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV	<input type="checkbox"/>
e) Karosserie und Lack Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Karosserie und Lack“	<input type="checkbox"/>
f) Anerkannter Prüfstützpunkt Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen des § 29 StVZO (Hauptuntersuchung)	<input type="checkbox"/>
g) Fachbetrieb für historische Fahrzeuge Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“	<input type="checkbox"/>
h) Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service Der Betrieb erfüllt ständig die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service.“	<input type="checkbox"/>

- (4) Vorstehende Zusatzzeichen können auch nachträglich mit dem Formular nach Anlage „Nachträglich beantragte Zusatzzeichen“ beantragt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Gestattungsvertrages für die Zusatzzeichen entsprechend

Anlage „Zusatzzeichen eCar-Service“

Voraussetzung für die Vergabe des Zusatzzeichens "eCar-Service" zum Kfz-Meisterschild

Allgemein:

Handwerksrolleneintrag Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk oder
Handwerksrolleneintrag Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

Mitgliedschaft in einer Innung des Kraftfahrzeughandwerks Abschluss des Gestattungsvertrages zum Zusatzzeichen eCar-Service

Mitarbeiterqualifizierung:

- Qualifikation Stufe 2S: Fachkundige Person (FHV)
Die erfolgreiche Qualifizierung nach dieser Stufe befähigt die Fachkundigen, an Hochvoltssystemen selbstständig und sicher zu arbeiten. Alle Arbeiten an spannungsfreien HV-Systemen und -Komponenten oder in deren Gefährdungsbereich, z. B. Messen von Isolationswiderständen, Instandsetzen, Auswechseln, Ändern und Prüfen, zählen zu Arbeiten an HV-Systemen im spannungsfreien Zustand.

Betriebliche Mindestanforderungen:

Arbeitsschutzmaßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung erstellen und Schutzmaßnahmen festlegen
- Sicherstellen, dass nur ausreichend qualifizierte Beschäftigte die Arbeiten an HV-Systemen von Fahrzeugen durchführen
- Regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten z.B. zur Qualifikation Stufe 1S

Ausstattung

- Zweipoliger Spannungsprüfer
- persönliche Schutzausrüstungen, z.B. Isolierhandschuhe, Helm mit Visier
- Ladepunkt mit einer Ladeleistung von min. 11kW
- isoliertes Werkzeug für die Arbeit am Hochvoltssystem
- Absperrsysteme: Zur Absperrung des Arbeitsplatzes bei der Arbeit an Hochvoltfahrzeugen
- Kennzeichnung: Markieren des E-Fahrzeugs vor der Arbeit mit Warnzeichen, Kennzeichnungen, Wartungsanhänger und Warnband
- Verriegelung: Schützt vor der versehentlichen Inbetriebnahme mit Vorhängeschlössern, Steckerabsperrungen, Aufsteckhüllen für Kabelenden und verriegelbaren Aufbewahrungsstationen für Schlösser, Schlüssel und Verriegelungen
- geeignetes Diagnosegerät

Abstellfläche für beschädigte/verunfallte HV-Fahrzeuge

- Mindestens eine befestigte Fläche im freien mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Fahrzeugen und umliegenden Gebäuden
- Sicherungsmöglichkeit gegen Zutritt von Unbefugten
- Flächenbegrenzung und Warnhinweise in Anlehnung an EN 50110
- Fläche ist nicht durchgehend freizuhalten, aber bei Bedarf schnell zur Verfügung zu stellen
- Brandschutz z.B. speziell für HV Fahrzeuge entwickelte Löschdecken

Anlage „Gebrauchtwagen-Pflichtenkatalog“

Gebrauchtwagen - Pflichtenkatalog

Der Kfz-Betrieb ist verpflichtet, bei der Gebrauchtfahrzeugvermarktung folgende Standards ständig einzuhalten:

1. Der Gebrauchtwagen-Fachbetrieb ist verpflichtet, sein Gebrauchtwagengeschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Es schließt sämtliche Verträge mit Letztverbrauchern zu Bedingungen ab, die mindestens dem Standard der vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger (Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen) - in der jeweils gültigen Fassung - entsprechen.
2. Zu den Pflichten des Gebrauchtwagen-Fachbetriebes gehören dabei insbesondere
 - a) bei Eigen- und bei Vermittlungsgeschäften grundsätzlich (Ausnahmen z.B. bei Bastlerfahrzeugen, Schrottfahrzeugen) nur solche Gebrauchtwagen zu veräußern, bei denen die Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung (HU) noch mindestens 12 Monate beträgt.
 - b) bei Eigengeschäften
 - ba) grundsätzlich (Ausnahmen z.B. Bastlerfahrzeugen, Schrottfahrzeugen, sonstigen nicht versicherungsfähigen Fahrzeugen), Gebrauchtwagen nur mit Garantie entweder durch
 - eine Reparaturkosten-Versicherung
 - oder
 - eine firmeneigene Garantieregelung (Eigengarantie)anzubieten, wobei die Garantiebedingungen bei beiden Alternativen mindestens dem Standard der vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) empfohlenen Garantiebedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger (Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen.

Der Gebrauchtwagen-Fachbetrieb erbringt gegenüber dem Verleihenden entweder den Nachweis über einen ungekündigten Versicherungsvertrag bezüglich einer Reparaturkosten-Versicherung mit einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers („Versicherungsbestätigung“) oder den Nachweis einer Eigengarantie durch Übergabe der firmeneigenen Garantiebedingungen. Es ist dem Gebrauchtwagen-Fachbetrieb freigestellt, ob er im Innenverhältnis eine Reparaturkosten-Versicherung abschließt und ob er dem Käufer gegenüber offen legt, dass er eine solche abgeschlossen hat,
 - bb) zutreffende und vollständige Angaben über das Fahrzeug zu machen und den Zustand des Fahrzeugs in einem selbst oder durch einen unabhängigen Dritten erstellten Zustandsbericht zu dokumentieren.,
 - bc) fachgerecht das Fahrzeug im eigenen Betrieb technisch zu überprüfen auf Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und auf Unfälleigenschaft oder diese Prüfung in einem der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe angehörenden Kraftfahrzeug-Meisterbetrieb durchführen zu lassen und dem Käufer die Ergebnisse zutreffend offen zu legen;
 - c) bei Vermittlungsgeschäften (soweit rechtlich zulässig)
 - ca) grundsätzlich (Ausnahmen z.B. bei Bastlerfahrzeugen, Schrottfahrzeugen, sonstigen nicht versicherungsfähigen Fahrzeugen) Gebrauchtwagen nur zusammen mit dem Angebot der Vermittlung einer Garantie durch Reparaturkosten-Versicherung oder anstelle einer solchen Versicherung mit einer anderen Garantieregelung, sofern diese dem Käufer im Vergleich zu einer Reparaturkosten-Versicherung keine zusätzlichen Pflichten und Kosten auferlegt, zu veräußern, wobei beide Alternativen mindestens dem Standard der vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) empfohlenen Garantiebedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger (Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen) oder der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen,
 - cb) einen Mangel des Fahrzeugs zu offenbaren, wenn der Verkäufer den Mangel dem Vermittler mitgeteilt hat oder der Mangel, sofern er wesentlich ist, dem Vermittler auf andere Weise bekannt ist.
3. Der Gebrauchtwagen-Fachbetrieb verpflichtet sich weiterhin,
 - a) über die für Instandsetzungsarbeiten erforderlichen Fachkräfte und die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen, für einen qualifizierten Gebrauchtwagen-Fachbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu verfügen oder die Instandsetzungsarbeiten durch einen entsprechenden, der Verbandsorganisation Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe angehörenden Kraftfahrzeug-Meisterbetrieb durchführen zu lassen;

- b) der Schiedsstelle die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- c) Anordnungen der Schiedsstelle nachzukommen, insbesondere zu Verhandlungen zu erscheinen, oder sich durch einen zum Vergleichsabschluss schriftlich bevollmächtigten Firmenangehörigen vertreten zu lassen,
- d) Beschlüsse und Empfehlungen der Schiedsstelle zu befolgen.

4. In folgenden Fällen braucht keine Garantie angeboten zu werden:

- wenn die Laufleistung des Gebrauchtwagens höher als 100.000 km ist,
- wenn das Fahrzeug älter als sechs Jahre ist,
- wenn das Fahrzeug einen Verkaufspreis unter Euro 1.500,-- hat,

Soweit in dem Fabrikat, dem der Verkäufer/Vermittler angehört, eine Reparaturkosten-Versicherung angeboten wird, sind die nicht garantiefähigen Fahrzeuge identisch mit den nicht versicherbaren Fahrzeugen,

Soweit eine Reparaturkosten-Versicherung im Fabrikat des Verkäufers/Vermittlers nicht existiert, gelten die üblichen Ausschlüsse der Reparaturkosten-Versicherung.

5. Endet der Versicherungsvertrag mit der Reparaturkosten-Versicherung (vgl. Ziffer 2. ba)), so hat der Gebrauchtwagen-Fachbetrieb dies der Geschäftsstelle des Verleihenden (vgl. Gestattungsvertrag) unverzüglich mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat der Gebrauchtwagen-Fachbetrieb, wenn er beabsichtigt, seine Zusicherung, garantiefähige Fahrzeuge mit dem ZDK-Mindeststandard anzubieten, nicht mehr einzuhalten.

Anlage „Zusatzzeichen Karosserie und Lack“

Voraussetzung für die Vergabe des Zusatzzeichens "Karosserie und Lack" zum Kfz-Meisterschild

KRITERIEN	Anmerkungen
Allgemein	
Handwerksrolleneintrag Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk	
Mitgliedschaft in Kfz-Innung	
Meisterschild der Kfz-Innung	vertragliche Vereinbarung zum Führen des Kfz-Meisterschildes (Gestattungsvertrag)
Vertrag zum Zusatzzeichen	vertragliche Vereinbarung zum Führen des Zusatzzeichens "Karosserie und Lack" (Gestattungsvertrag)
Schadens Erfassung und -abwicklung	
Verwendung der Reparaturkosten- Übernahmebestätigung	
Kalkulationsunterlagen	Kalkulationssoftware oder Printmedien
Wahl eines kostengünstigen Reparaturweges	
Service	
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Reparaturbedingungen des Kfz-Gewerbes
Preisauszeichnung	Aushang der Stundenverrechnungssätze
Reparaturauftrag	in schriftlicher Form
24-Stunden-Abschleppdienst	24 Stunden telefonischer Notdienst, Bergung, Abschleppen und Transport (ggf. in Kooperation) *)
Mietwagenservice	Bereitstellung / Vermittlung von Ersatzfahrzeugen (ggf. in Kooperation) *)
Betriebliche Ausstattung	
Rahmenricht- und -messplatz	
4-Rad-Achsmesssystem	ggf. in Kooperation *)
Lackiererei mit Spritz- und Trockenanlage	ggf. in Kooperation *)
Autogen-, Schutzgas-, Widerstands-Schweißgerät	
Werkzeuge für lackierfreies Ausbeulen	ggf. in Kooperation *)
Geräte und Materialien zur Kunststoffreparatur	
Geräte und Materialien zur Glasreparatur	ggf. in Kooperation *)
Weitere Ausstattungsgegenstände und Werkzeuge	Art und Anzahl ggf. nach Bedarf und Leistungsumfang **)
<u>Allgemein:</u> Batterieladegerät, Drehmomentschlüssel, Hebebühne, Rangierwagenheber, Scheinwerfereinstellgerät, Staubsauger, Tischbohrmaschine, Unterstellböcke, Werkbank, Werkzeugwagen	
<u>Karosserieeinstandsetzung:</u> Ausbeulwerkzeuge, Dozer, Heißluftfön, Karosseriesäge, Karosseriefräser, Pressensatz, Schweißpunktfräser, Schweißrauchabzug mobil, Stichmaß, Windschutzscheibenschneider, Winkelschleifer	
<u>Lackvorbereitung:</u> Exenterschleifer, Infrarot-Trockner, Poliermaschine, Schleifstaubabsauganlage, Schwingschleifer	

*) Kooperation muss sicherstellen, dass der Betrieb jederzeit Zugriff auf Fahrzeuge, Geräte, Messsysteme und Lackieranlagen hat (Herrschaftsgewalt)

**) Der Umfang der Ausstattung kann bezüglich der Anzahl der Gegenstände von der Betriebsgröße abhängen und hinsichtlich der Art von den angebotenen Leistungen. Insofern sind ggf. einzelne der im folgenden aufgeführten Gegenstände oder die Ausstattung für die Lackvorbereitung verzichtbar oder zusätzlich erforderlich.

Anlage „Zusatzzeichen Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“

Voraussetzung für die Vergabe des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“ zum Kfz-Meisterschild

Kriterien	Anmerkungen
Allgemein	
Handwerksrolleneintrag Fahrzeugtechnischer Beruf	
Meisterschild einer Fahrzeugtechnischen-Innung	vertragliche Vereinbarung zum Führen des Kfz-Meisterschildes (Gestattungsvertrag)
Vertrag zum Zusatzzeichen	vertragliche Vereinbarung zum Führen des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“ (Gestattungsvertrag)
Angebotserstellung, Vertragsabschluß und Auftragsabwicklung	
Werkvertrag	Werkvertrag steht über den AGB's.
Preisauszeichnung	wird durch den Werkvertrag geregelt
Werkvertrag	In schriftlicher Form, basierend auf einer systematischen Kalkulation
Dokumentationsschema / Kalkulationsschema	Nachweis eines Dokumentationsschemas für Restaurierungsarbeiten (Gängige Systeme) Nachweis eines Kalkulationsschemas für Restaurierungsarbeiten
Beratung	Im Hinblick auf die Ethik und den Erhalt des technischen Kulturgutes. Nachweis eines Systems zur Erstellung aussagefähiger Angebots- und Auftragsunterlagen
Angebotserstellung, Auftragsabwicklung	
Betriebliche Ausstattung und Kompetenz	
Lagermöglichkeiten	Nachweis über geschützte Lagermöglichkeiten, um ausgebaute Teile systematisch und sicher aufzubewahren
Wartung, Instandsetzung	Der Betrieb muss ständig, kontinuierlich historische Fahrzeuge, warten und instand setzen.
Mitarbeiter	Mindestens ein Mitarbeiter im Unternehmen muss mit mehr als 75% seiner Arbeitskapazität mit Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgelastet sein.
Mitarbeiterqualifikation	Der Betrieb muss mindestens einen Mitarbeiter nachweisen, der über folgende Qualifikation verfügen: Entweder über den Nachweis oder auf andere Art glaubhaft gemachte mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Restaurierung, Wartung und Instandhaltung historischer Fahrzeuge oder ein von den Fachverbänden anerkanntes Zertifikat.
Arbeitsplatz	Der Betrieb muss mindestens einen spezialisierten Arbeitsplatz nachweisen, der den Ansprüchen an Oldtimerwartung, -pflege, -instandhaltung, -konservierung, -reparatur und – erhalt entspricht
Spezialisierung	Nachweis der Spezialisierung z.B. Hersteller, Typ, Herstellungszeitraum, Land, Baugruppen, Bearbeitungstiefe Empfehlung kontinuierlicher Weiterbildung
Unteraufträge	Der Betrieb gewährleistet die Qualität seiner Unterauftragnehmer

Anlage "Zusatzzeichen Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service"

Voraussetzung für die Vergabe des Zusatzzeichens "Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service" zum Kfz-Meisterschild

KRITERIEN	ANMERKUNGEN
Allgemein	
Handwerksrolleneintrag Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk	
Mitgliedschaft in der Kfz-Innung	
Meisterschild der Kfz-Innung	Vertragliche Vereinbarung zum Führen des Kfz-Meisterschildes (Gestattungsvertrag)
Vertrag zum Zusatzzeichen	Vertragliche Vereinbarung zum Führen des Zusatzzeichens "Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service" (Gestattungsvertrag)
Mitarbeiterqualifizierung	
In dem Betrieb muss mindestens ein "Sachkundiger für Arbeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen" gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 angestellt sein.	Die Person muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 qualifiziert sein. Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme muss von einer anerkannten Schulungsstätte nachgewiesen werden.
Betriebliche Ausstattung	
Der Betrieb muss über ein entsprechendes Klimaanlagen-Servicegerät für R134a und gegebenenfalls für R1234yf verfügen.	

Anlage „Nachträgliche beantragte Zusatzzeichen“

Nachträglich beantragte Zusatzzeichen

Auf der Grundlage der bereits verliehenen Zusatzzeichen beantragt der Betrieb weitere Zusatzzeichen:

Zutreffendes ankreuzen

a) AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband Der Betrieb ist eine anerkannte Werkstatt und erfüllt zugleich alle Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 der Inspektionsstelle Typ C des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks	<input type="checkbox"/>
aa) Abgasuntersuchung (AU) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO zur Durchführung der Abgasuntersuchung anerkannt	<input type="checkbox"/>
bb) Motorrad-AU (AUK) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO zur Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern anerkannt	<input type="checkbox"/>
cc) Sicherheitsprüfung (SP) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach §29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIc StVZO Durchführung der Sicherheitsprüfung anerkannt	<input type="checkbox"/>
dd) Gasanlagenprüfung (GAP) Der Betrieb führt das Zusatzschild „AÜK Stützpunkt Bundesinnungsverband“ (oder hat dessen Führung beantragt) und ist nach § 41a in Verbindung mit Anlagen XVII und XVIIa StVZO Durchführung der Gasanlagenprüfung	<input type="checkbox"/>
b) eCar-Service Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen eCar-Service“	<input type="checkbox"/>
c) Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit Der Betrieb erfüllt ständig die in Anlage „Gebrauchtwagen-Pflichtenkatalog“ aufgeführten Pflichten	<input type="checkbox"/>
d) Altfahrzeug-Annahme – anerkannte Werkstatt Der Betrieb verfügt über eine gültige Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und § 5 Abs. 3 der Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV	<input type="checkbox"/>
e) Karosserie und Lack Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Karosserie und Lack“	<input type="checkbox"/>
f) Anerkannter Prüfstützpunkt Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen des § 29 StVZO (Hauptuntersuchung)	<input type="checkbox"/>
g) Fachbetrieb für historische Fahrzeuge Der Betrieb erfüllt die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“	<input type="checkbox"/>
h) Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service Der Betrieb erfüllt ständig die für das Führen des Zusatzzeichens vorausgesetzten Standards nach Anlage „Zusatzzeichen Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service.“	<input type="checkbox"/>

Antragstellender Betrieb:

Datum, Stempel und Unterschrift des antragstellenden Betriebes:

Bestätigung des Verleihenden nach erfolgter Prüfung der Verleihungskriterien:

(Datum, Stempel und Unterschrift des Verleihenden)